



Bebauungsplan „Sportplatzbuckel“ Hülben

Begründung

vom 25.07.2017 / 19.12.2017 / 22.03.2018

Die Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 3 der Satzung vom 22.03.2018 beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans
2. Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse / Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB
3. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
4. Städtebauliches Konzept
5. Erschließung, technische Infrastruktur
6. Umweltbericht / Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
7. Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
 - 7.1 Art der baulichen Nutzung
 - 7.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 7.3 Bauweise
 - 7.4 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 7.5 Gebäudestellung
 - 7.6 Höhenlage der baulichen Anlagen
 - 7.7 Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen
 - 7.8 Verkehrsflächen
8. Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften
 - 8.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 8.2 Werbeanlagen
 - 8.3 Einfriedigungen
 - 8.4 Aufschüttungen und Abgrabungen
 - 8.5 Satellitenempfangsanlagen und Niederspannungsfreileitungen
 - 8.6 Rückhaltung von Niederschlagswasser

9. Begründung zu den grünordnungsrechtlichen Festsetzungen
 - 9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 9.2 Begrünungskonzept
10. Flächenbilanz
11. Bodenordnung
12. Abwägungsrelevante Belange
 - 12.1 Flächen für Wohnen
 - 12.2 Angrenzende benachbarte Grundstücke
 - 12.3 Landschaftsschutz, Naturschutz

1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Die Gemeinde Hülben verfügt derzeit über keine Wohnbauflächen für Einzelhäuser mehr.

Die in der Gemeinde derzeit nicht bebauten Baugrundstücke befinden sich alle in Privatbesitz und stehen dem Markt nicht zur Verfügung, da die privaten Eigentümer nicht zum Verkauf ihrer Grundstücke bereit sind.

Um eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten, den Wegzug vor allem junger Leute aus der Gemeinde zu vermeiden und um den hohen Bedarf an Baugrundstücken decken zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

In dem geplanten Gebiet entstehen ca. 12 neue Bauplätze mit unterschiedlicher Größe von ca. 365 qm – knapp 600 qm, damit den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Von den 12 neuen Bauplätzen haben 7 eine Größe von knapp 400 qm, sind also relativ klein.

2. Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse / Verfahren nach § 13a und b BauGB

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I.S. 58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 606)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hülben ist das Plangebiet teils als bestehende und teils als geplante Wohnbaufläche dargestellt.
Der Flächennutzungsplan wird zu gegebener Zeit berichtigt.

Mit der Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben.

Für 2 Grundstücke des Plangebiets an der Heiligenbergstraße besteht ein Baulinienplan (Lageplan zur Baulinienänderung an der Heiligenbergstraße, genehmigt am 20.04.21955), der außer einer Baulinie keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen trifft. Die beiden Grundstücke sollen in das Plangebiet mit aufgenommen und neu überplant werden.

Für die Flst. Nr. 1552 und 1554 ist in diesem Ortsbauplan ebenfalls eine Baulinie festgesetzt, die mit dem Bebauungsplan „Sportplatzbuckel“ aufgehoben wird.

Im Regionalplan des Regionalverbands Neckar-Alb ist das gesamte Gebiet nicht überplant, so dass der Regionalplan dem Bebauungsplan nicht entgegensteht.

Laut Regionalplan gehört die Gemeinde Hülben zur Randzone des Verdichtungsraums.

Die aktuell vorliegenden Anfragen nach Wohnbauplätzen kommen sowohl aus der eigenen Gemeinde als auch von Auswärtigen.

Ein Bedarf für die weitere Eigenentwicklung ist gegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nicht tangiert.

Das Bebauungsplanverfahren soll für eine Teilfläche, die auch ohne Aufstellung des Bebauungsplans bebaut wäre, nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Für die weiteren, neu zu überplanenden Flächen ist § 13 b BauGB anwendbar, da sich diese Flächen unmittelbar an die bebaute Ortslage anschließen und die zu überplanenden Flächen deutlich unter 10.000 qm Grundfläche liegen.

Die Grundstücke sollen auch nur der Wohnbebauung zugeführt werden.

3. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

Das gesamte Gebiet ist derzeit nicht bebaut. Mit Ausnahme der beiden Grundstücke an der Heiligenbergstraße werden die Grundstücke landwirtschaftlich genutzt.

Der Gebietsumfang „Sportplatzbuckel“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bebauungsplans und beinhaltet folgende Grundstücke:

Flurstück-Nr. 1549/5, 1549/6, 1552, 1554, 1555/1, 1556 und 1557 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Heiligenbergstraße 46, Flst. Nr. 1549/3.

Das Plangebiet einschließlich der beiden Bauplätze an der Heiligenbergstraße umfasst eine Fläche von ca. 0,83 ha. Maßgeblich für die Abgrenzung des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Hülben an der Heiligenbergstraße und Kaltentalstraße.

Im Westen wird es begrenzt von der bestehenden Bebauung an der Heiligenbergstraße, im Osten grenzen landwirtschaftliche Grundstücke an.

Die Lage ist aufgrund seiner Ausrichtung und seiner topographischen Gegebenheiten gut für das Wohnen geeignet.

4. Städtebauliches Konzept

Mit der städtebaulichen Entwicklung des „Sportplatzbuckels“ bietet sich die Gelegenheit, den Nord-Ost-Ortsrand von Hülben zu arrondieren und den Siedlungsrand von der Straße Im Karrensteigle weiter nach Norden zu entwickeln.

Die östliche Baureihe am Ortsrand bietet Blicke und Orientierungen aus dem Siedlungsgebiet in die Landschaft.

Die Grundstücke haben ein deutliches Gefälle in Richtung Osten, also in Richtung Außenbereich.

Durch die Orientierung und Anordnung des Städtebaus ohne die Festlegung von Firstrichtungen werden energieeffiziente Konzepte unterstützt.

5. Erschließung/ Technische Infrastruktur

Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Heiligenbergstraße und die Kaltentalstraße. Von der Kaltentalstraße führt eine neu zu bauende Stichstraße in das Wohngebiet, von welcher noch eine kleinere Stichstraße abzweigt.

Die geplante neue Erschließungsstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) gestaltet werden.

Die Erschließungsflächen sollen als Misch-Verkehrsflächen mit Gleichberechtigung von Fußgängern, Radfahrern und Individualverkehr ausgebaut werden.

Ver- und Entsorgung:

Die Trinkwasserversorgung des Gebietes kann sichergestellt werden und erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen der angrenzenden Erschließungsstraßen.

Das Schmutzwasser wird über die Stichstraße in das bestehende Kanalisationssystem in der Kaltentalstraße zugeleitet und von dort weiter über die Straße Im Karrensteigle entsorgt.

Das anfallende Niederschlagswasser muss im Gebiet versickert werden.

Hierzu müssen auf den privaten Grundstücken Anlagen zum Sammeln und Speichern von Niederschlagswasser hergestellt werden.

Die Festsetzung von Dachbegrünungen bei Flachdächern und flach geneigten Dächern verzögert die Ableitung des anfallenden Dachflächenwassers und wirkt sich somit positiv aus.

Für die Straßenbeleuchtung ist die Verwendung von energiesparenden LED-Leuchten mit moderner Spiegeloptik vorgesehen.

6. Umweltbericht / Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a und § 13b BauGB erfolgt, ist eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Aus diesem Grund muss auch keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt werden.

Das Büro Pustal auf Pfullingen wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Das Gutachten vom 13.11.2017 liegt vor und ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen gegeben sind.

In den Textteil wurde der Hinweis C3 zum Artenschutz betreffend Rodung von Gehölzen und umweltfreundlicher Beleuchtung aufgenommen.

7. Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Ortsrandlage im Übergangsbereich zum Landschaftsraum unterstützt diese Festsetzung.

Das Gebiet dient dem Wohnen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auf Grund der städtebaulichen Lage des Gebietes nicht zulässig. Gerade bei Gartenbaubetrieben können sich Betriebsablauf, Lagerung und Ladevorgänge störend auf die Wohnnutzung auswirken. Tankstellen erzeugen einen erhöhten An- und Abfahrverkehr. Zudem sind die Anlieferung und Befüllung der Tankanlagen mit einer Wohnnutzung in Ortsrandlage nicht verträglich. Die Grundstücke sind auch aufgrund ihrer Größe für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und die nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sind in diesem Baugebiet nicht zulässig, da diese Nutzungen in der Ortsmitte von Hülben vorgesehen sind, um die Innenentwicklung zu stärken.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen (HbA) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht den gewünschten städtebaulichen Zielen für das Wohngebiet.

Die zulässigen Gebäudehöhen werden als maximale Gebäudehöhen festgesetzt, um die gewünschte Höhenentwicklung im Baugebiet selbst und im Kontext mit der angrenzenden Bebauung und den gewünschten Dimensionen zu gewährleisten. Flach- und Pultdächer sind mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7,00 m bzw. 8,00 m festgesetzt, Sattel- und Walmdächer mit einer maximalen Traufhöhe von 7,00 m und einer max. Gebäudehöhe von 9,00 m, was einer II-geschossigen Bebauung entspricht.

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Gebiet auf 0,4 festgelegt.

7.3 Bauweise

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

Zugelassen werden nur Einzelhäuser, da die Grundstücke aufgrund ihrer Größe eine Doppelhausbebauung nicht zulassen. Diese ist städtebaulich auch nicht gewünscht.

Auf zwei Grundstücken soll die Errichtung von sog. Erdhügelhäusern ermöglicht werden. Die Gebäude dürfen mit einem Tonnendach und Erdüberdeckung errichtet werden. Die Erdüberdeckung muss begrünt werden.

Diese Bauweise wird auf Gemarkung Hülben erstmals zugelassen. Sie hat den Vorteil, dass das Grundstück nicht oder kaum versiegelt wird, Regenwasser gespeichert wird und zeitversetzt ins Grundwasser gelangt.

Das Dach bietet einen zusätzlichen Nutzgarten.

Die Lage in Ortsrandnähe bietet sich für diese Bauweise bestens an.

7.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden großzügig festgelegt, so dass für die Bauherren eine große Flexibilität bei der Planung und großer Planungsspielraum gegeben ist.

7.5 Gebäudestellung

Auf die Festlegung der Ausrichtung der Dachflächen wird bewusst verzichtet, um die Gebäude so ausrichten zu können, dass auch Solarenergie bestmöglich genutzt werden kann.

7.6 Höhenlage der baulichen Anlagen

Um die städtebaulich gewünschte Höhenentwicklung sicher zu stellen, werden in Abhängigkeit der Dachformen maximale Gebäudehöhen festgesetzt.

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in Bezug zu den angrenzenden öffentlichen Erschließungsflächen.

7.7 Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. mit einem Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von 1,50 m zulässig, um entlang der Straßenfläche freie Bereiche zu gewährleisten.

7.8 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen nehmen mit einer Flächenanteil von unter 10% nur einen geringen Anteil des gesamten Gebietes ein. Die Straße wird eine Stichstraße und dient somit nur den unmittelbar angrenzenden Grundstücken.

8. Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

8.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Im Gebiet werden unterschiedliche Dachformen und somit eine große Gestaltungsvielfalt zugelassen, so dass ein sehr großer Planungsspielraum entsteht und individuelle Planungswünsche realisiert werden können.

Auf allen Grundstücken können Gebäude mit Flachdach, Satteldach, Walmdach und Pultdach gebaut werden, deren zulässige Höhe unterschiedlich festgelegt wird. Auf 2 Grundstücken sind außerdem noch Gebäuden mit einem Tonnendach zulässig.

8.2 Werbeanlagen

Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen wurden auf Grund der besonderen städtebaulichen Quartiersstruktur und den hohen gestalterischen Anforderungen an die Bebauung des Neubaugebietes entsprechend detailliert festgesetzt.

8.3 Einfriedigungen

siehe Begründung Grünordnungsplan (Pkt. 9 der Begründung)

8.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Diese Festsetzung wurde getroffen, um stark abweichende Geländeänderungen von der vorhandenen Topographie zu vermeiden.

8.5 Satellitenempfangsanlagen und Niederspannungsfreileitungen

Die Festsetzung wurde getroffen, um den hohen gestalterischen Anspruch an die Bebauung des Neubaugebietes entsprechend zu sichern.

8.6 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Gering belastetes Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken dezentral zu versickern. Zur Umsetzung dieser Niederschlagswasserrückhaltung wurden detaillierte Festsetzungen getroffen.

9. Begründung zu den grünordnungsrechtlichen Festsetzungen

9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Begrünung von Flachdächern, auch von überdachten Stellplätzen und Garagen, sind Festsetzungen zum Schutz des Bodens und des natürlichen Wasserhaushalts und dienen zur Minderung des Eingriffs in die Bodenfunktionen, des Weiteren aber auch als Maßnahmen zur Durchgrünung, zur Oberflächenwasserretention und –verdunstung sowie zur Verbesserung des Kleinklimas.

Die Festsetzung der wasserdurchlässigen Beläge dient der Minimierung der Versiegelung und somit auch zur Verminderung des Eingriffs in die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“.

Die Pflanzgebote für Hochstammpflanzungen, die Pflicht zur Anpflanzung von heimischen Strauchgruppen und die weiteren Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen sichern die Durchgrünung des Gebietes und dienen auch dem naturschutzfachlichen Ausgleich und dem Artenschutz.

9.2 Begrünungskonzept

Durch die Festsetzung von mindestens einem Hochstamm pro angefangener 250 m² Grundstücksfläche wird die Pflanzung eines Baumes pro Anteil an der Grünfläche gesichert.

Die lockeren Strauchpflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und sind für die Pflanzung von Nist- und Nährgehölzen zu 100 % mit heimischen, standortgerechten Arten auszuführen.

Die Lage und Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sind geprägt durch ihre Multifunktionalität. Neben den extensiven Wiesenflächen der Retentionsbereiche bieten sie durchgrünte Verbindungen mit Übergang in die Landschaft.

Die Bepflanzung ist überwiegend mit mittelkronigen Hochstämmen und lockeren Gehölzgruppen geplant, die mit heimischen Arten ausgeführt werden.

Durch die weiteren textlichen Festsetzungen für den Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen soll eine ausreichende Durchgrünung gewährleistet werden. Dabei ist pro angefangener 250 m² der gesamten Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Die Festsetzung der heimischen Arten erfolgt aus Gründen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Die weiteren Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstückflächen und der Einfriedigungen erfolgen zur Minderung des naturschutzrechtlichen Eingriffs sowie aus gestalterischen Gründen.

10. Flächenbilanz

Das Areal umfasst insgesamt eine Größe von ca. 0,83 ha.

Das Bauungskonzept geht von folgenden Flächenverteilungen aus:

Verkehrsflächen: ca. 730 qm

Öffentliche Grünflächen: ca. 1.450 qm

Bauplatzfläche: ca. 6.200, davon ca. 5.300 qm neue Flächen

11. Bodenordnung

Mit Ausnahme der beiden Baugrundstücke an der Heiligenbergstraße und der Teilfläche des Grundstücks Heiligenbergstraße 46 befinden sich alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Hülben.

Somit ist eine förmliche Baulandumlegung nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Aufteilung der Flächen unter Berücksichtigung des Bauungsplans und unter der Beteiligung Kaufinteressierter in Einzelparzellen vorzubereiten. Damit ist die zügige Durchführung der gewünschten städtebaulichen Entwicklung des Baugebietes Sportplatzbuckel sichergestellt

12. Abwägungsrelevante Belange

§ 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) verlangt, dass bei der Aufstellung eines Bauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Für den vorliegenden Bauungsplan sind insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

12.1 Flächen für Wohnen

Durch die Ausweisung der Flächen als allgemeines Wohngebiet wird in der Gemeinde Hülben die Möglichkeit geschaffen, den Bedarf von dringend erforderlichem Wohnraum zu decken.

Um diese Möglichkeit zu schaffen, hat die Gemeinde die Grundstücke Flst. Nr. 1552, 1554, 1556 und 1557 erworben. Flst. Nr. 1555/1 war schon länger im Besitz der Gemeinde.

Durch die Schaffung von größeren und kleineren Grundstücken soll den unterschiedlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bauwilligen Rechnung getragen werden.

12.2 Angrenzende benachbarte Grundstücke

Bei der Festsetzung des Bauungsplans sind die abwägungsrechtlichen relevanten Belange der Angrenzer und Nachbarn erkannt, gewürdigt und berücksichtigt worden. Art und Maß der baulichen Nutzung sind so festgesetzt, dass hieraus für die angren-

zende Bebauung und die weitere Umgebung keine unzumutbare Beeinträchtigung durch das Plangebiet entsteht und zu erwarten ist.

Durch die Festsetzungen, insbesondere der maximalen absoluten Höhe der baulichen Anlagen sowie die Grundflächenzahl wird vermieden, dass die Bebauung im Plangebiet zu massiv und zu heterogen wird.

Es soll eine planerische Vielfalt gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist sowohl die Errichtung von Satteldächern und Walmdächer als auch von Pultdächern und Flachdächern im Plangebiet zulässig.

Um durch die Zulassung von Flachdächern und Pultdächern Beeinträchtigungen der Nachbarn und Angrenzer gering zu halten, sind bei der Errichtung der vorgenannten Dachformen bis zu einem Neigungswinkel von 5° die Dächer zu begrünen.

Im gesamten Gebiet sind reflektierende und glänzende Dacheindeckungen nicht zulässig.

Soweit eine max. Traufhöhe von 7,00 m ab EFH und eine Gebäudehöhe von max. 9,00 m bei einer Dachneigung von 15° bis 35° festgesetzt wird, wurde im Hinblick auf die privaten Belange der Angrenzer auf einen angemessenen Abstand zur bestehenden Nachbarbebauung geachtet.

Das Plangebiet hat außerdem ein topographisches Gefälle nach Osten, so dass die Gebäudehöhe in ihrer Auswirkung zum bestehenden Gebäudebestand zumindest teilweise nivelliert wird.

Mit der Bebauung der Grundstücke wird einem Teil der Angrenzer an das Plangebiet zwar die Aussicht in die freie Landschaft genommen. Auf diese Aussicht gibt es jedoch keinen rechtlichen Anspruch.

Zudem sind die zu überplanenden Grundstücke im Flächennutzungsplan schon als vorhandene bzw. geplante Wohnbaufläche dargestellt, so dass die Anwohner damit rechnen mussten, dass die Grundstücke irgendwann einer Bebauung zugeführt werden.

12.3 Landschaftsschutz, Naturschutz

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden u.a. durch die geplante öffentliche Grünfläche berücksichtigt und die festgelegten Pflanzgebote berücksichtigt.

Aus der Flächenbilanz und dem geringen Anteil der Gesamtfläche, die für Verkehrsflächen erforderlich ist, geht hervor, dass in dem geplanten Baugebiet ein schonender Umgang mit Grund und Boden erfolgt.

Hülben, den 22.03.2018

Siegmond Ganser
Bürgermeister

